

sehen Demokratischen Republik gemeinsam mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik ein Vertrags-System zu entwickeln, durch das ab 1. Juli 1951 der Warenbezug aller volkseigenen und genossenschaftlichen Handelsorgane von den Produktionsbetrieben oder von den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) oder von den volkseigenen Großhandels-Zentralen (DHZ, DAHA, IDH) geregelt wird.

§ 8

(1) Die volkseigenen Handelsorganisationen HO, der VDK und der sonstige Handel sind verpflichtet, nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

(2) Zur Erzielung einer verantwortungsbewußten Handelstätigkeit und Geschäftsführung im gesamten Handelsapparat der Handelsorgane sind über die Berichtszeiträume durch die Zentrale Leitung der HO und den VDK Erfüllungsberichte und Analysen bis hinab zu den Hauptgeschäftsstellen der HO und den Kreis-Konsumgenossenschaften zu fordern.

(3) Entsprechend § 8 Abs. 2 ist durch die Landesregierungen die Planungsarbeit der Kreise zu verbessern.

§ 9

Auf der Grundlage des Warenumsatzplanes sind für die Handelsorgane bis zum 15. Mai 1951 Pläne zur Entwicklung des Handelsnetzes durch das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik aufzustellen, die unter Berücksichtigung der industriellen und landwirtschaftlichen Schwerpunkte die Arten der Einzelhandelsbetriebe und ihre Standortverteilung festsetzen. Die Pläne zur Entwicklung des Handelsnetzes sind nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Leuschner
Staatssekretär

Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für das Handwerk.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 17 dieses Gesetzes für den Plan der handwerklichen Leistung bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben für das Handwerk in der Deutschen Demokratischen Republik sind im Plan der hand-

werklichen Leistung festgelegt, der eine Aufteilung nach folgenden Leistungsarten vorsieht:

- | | |
|-----------------|--------------------|
| a) Produktion, | c) Reparatur, |
| b) Bauleistung, | d) Dienstleistung. |

§ 2

Für die Durchführung des im § 1 genannten Planes sind die Landesregierungen verantwortlich. Der Plan des Handwerks ist in enger Zusammenarbeit mit der Landeshandwerkskammer entsprechend den Bedürfnissen und Leistungsmöglichkeiten des Handwerks auf die Genossenschaften des Handwerks aufzuteilen.

§ 3

Die Genossenschaften des Handwerks sind verpflichtet, die Erfüllung der ihnen gestellten Planziele durch Anleitung und Kontrolle der Handwerks- und Kleinindustriebetriebe ihres Bereichs zu sichern.

§ 4

Im Rahmen der von den Landesregierungen im Plan für die Industrieproduktion festgelegten Kontrollziffern für Handwerksbetriebe schließen die Genossenschaften und Betriebe des Handwerks Lieferverträge über das Staatliche Vertragskontor ab.

§ 5

(1) Um die Erfüllung der geplanten handwerklichen Leistungen zu sichern, haben die Landesregierungen Materialkontingente den Handwerksbetrieben bereitzustellen. Die Zuweisung hat durch die Landesregierungen zu erfolgen, und zwar:

- für vertragsgebundene Leistungen über das Staatliche Vertragskontor,
- für sonstige handwerkliche Leistungen unter Einschaltung der zuständigen Fachabteilung.

(2) Bei der Aufteilung der Materialkontingente auf Genossenschaften des Handwerks sind die Landeshandwerkskammern heranzuziehen.

(3) Das nicht unmittelbar in handwerkliche Leistungen eingehende Hilfsmaterial (Gemeinkostenmaterial) wird nach wie vor von den Kreisverwaltungen den Betrieben des Handwerks zugeteilt.

(4) Der Erfassung zusätzlicher Materialmengen aus örtlichen Aufkommen und Reserven für den handwerklichen Bedarf ist seitens der Landesregierungen größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es liegt in der Initiative des Handwerks, von sich aus solche Möglichkeiten aufzuzeigen und seinen Aufgaben nutzbar zu machen.

§ 6

Die Handwerks- und Kleinindustriebetriebe sind nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission verpflichtet, über ihre Leistungen Bericht zu erstatten.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär